



Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes „Herblfinger Straße“ mit Deckblatt Nr. 4

Der Gemeinderat Oberpörling hat in seiner Sitzung vom 29.03.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Herblfinger Straße“ mit Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Ausschnitt aus der Änderung:

3. Künftige Festsetzungen

Die Festsetzungen unter Ziffer 0.4.1 werden wie folgt geändert / ergänzt:

Dachgauben /Zwerchgiebel- und Zwerchhaus:

Dachgauben dürfen eine Außenbreite von bis zu 3,5 m haben und müssen zum Ortgang einen Mindestabstand von 2,0 m aufweisen. Zu anderen Gauben muss ein Abstand von 2,5 m eingehalten werden. Die Oberkante von Gauben muss mindestens 0,5 m unterhalb des Dachfirstes liegen. Bei Hauslängen < 14 m sind je Dachfläche 2 Gauben und bei Hauslängen > 14 m sind je Dachfläche 3 Gauben zulässig.

Anstelle der einzelnen Dachgauben ist eine Ausbildung eines Zwerchgiebels oder Zwerchhauses mit einer max. Breite von 4,5 m auf der jeweiligen Dachseite zulässig.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Herblfinger Straße“ mit Deckblatt Nr. 4 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, Zimmer 21/I. Stock, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter www.vg-oberpoering.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.


Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberpörling, 26.04.2022

Gemeinde Oberpörling


.....
Stoiber, 1. Bürgermeister



angeheftet am: 26.04.2022

abgenommen am:.....